

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 556/2011/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	04.10.2011
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 461.1712

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	08.11.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	29.11.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2011	öffentlich

Betriebskostenzuschuss 2012 für den heilp. Nachbarschaftskindergarten der Lebenshilfe in Appen-Etz

Sachverhalt:

Die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen im Kreis Pinneberg gGmbH hat den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2012 (siehe Anlage) eingereicht. Aufgrund von Nachfragen wurde mit Schreiben vom 12.10.2011 (siehe Anlage) noch Erläuterungen nachgereicht.

Gesamteinnahmen von 187.656,61 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 293.556,61 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 105.900 Euro.

Für das Jahr 2011 wurde ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 99.500 Euro gewährt (Jahresrechnung 2011 bleibt abzuwarten), so dass sich eine Erhöhung von 6.400 Euro ergibt. Diese Kostensteigerung ist auf die Personalkosten zurückzuführen, siehe auch beigefügte Erläuterungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ansätze entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres und den festgesetzten Pauschalen für das Jahr 2012.

Die voraussichtlichen Elternbeiträge in Höhe von 109.000 Euro decken etwa 37,1% der Gesamtausgaben.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 4640.717000 ist der Zuschuss in Höhe von 105.900 Euro bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die von der Lebenshilfe aufgeführten Kosten für das Jahr 2012 als zuschussfähig anzuerkennen.

Im Haushaltsplan der Gemeinde Appen werden 105.900 Euro als Zuschuss für den heilpädagogischen Nachbarschaftskindergarten in Appen-Etz eingeplant.

Banaschak

Anlagen:

Haushaltsvoranschlag 2012
Erläuterungen



Lebenshilfe

im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH

Ö 4

Lebenshilfe für Menschen
mit Behinderungen im
Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH
Amtsgericht Pinneberg HRB 1680

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH
Heidmühlenweg 40, 25336 Elmshorn

Gemeinde Appen
Frau Jathe-Klemm
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

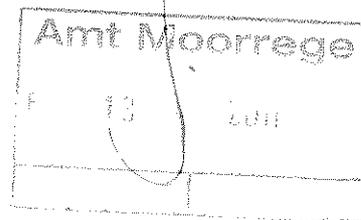
Geschäftsstelle

Heidmühlenweg 40
25336 Elmshorn
Telefon (04121) 492-410
Telefax (04121) 492-413

<http://www.lebenshilfe-online.de>
e-mail: info@lebenshilfe-online.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Kell / Qu
Tel.: 04121 / 492412

Elmshorn, 12.10.2011



Haushaltsvoranschlag 2012 für die Kindertagesstätte in Appen-Etz Ihre Mail vom 28.Juli 2011

Sehr geehrte Frau Jathe-Klemm,

in Ihrem o.g. Schreiben baten Sie um eine Erläuterung der gestiegenen Personalkosten und der Schätzung der Elternbeiträge, die aus Ihrer Sicht zu hoch ausgefallen ist. Diesem Wunsch kommen wir gerne nach und nehmen wie folgt Stellung:

Personalkosten

Die Steigerung der Personalkosten für die Kommune ist im Wesentlichen eine Folge des von der KOSOZ (Koordinierungsstelle für soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise) festgesetzten Berechnungsschlüssels für Personalkosten, der sog. Halbgruppenregelung, die wir nicht beeinflussen können.

Nach § 15 KiTaG Absatz (2) muss die leitende Fachkraft ausreichend Zeit für die Leitung der Einrichtung haben. Im Förderbereich (SGB XII) ist der ausreichende Leitungsanteil mit einem Personalschlüssel von 1:40 festgelegt und dementsprechend in unserer Leistungsvereinbarung für die Kindertagesstätte in Appen vereinbart. Die KOSOZ geht davon aus, dass für 11 Regelkinder der gleiche Aufwand an Leitungsaufgaben wie für 4 Förderkinder (Halbgruppenregelung) entsteht. Daraus ist abzuleiten, dass je Halbgruppe der gleiche Aufwand an Leitung anzusetzen ist.

Wird für den Regelbereich mit der zuständigen Gemeinde ein niedrigerer Leitungsanteil vereinbart, geht die KOSOZ davon aus, dass auch für den Förderbereich weniger Leitungsanteile anfallen und damit die Vergütung für die Förderkinder um den gleichen Anteil zu kürzen ist.

Bei Anwendung des Personalschlüssels von 1:40 ergeben sich vier Halbgruppen in den Regelintegrationsgruppen (RIG) für den Regelbereich und vier Halbgruppen in den RIG für den Förderbereich, sowie vier Halbgruppen Heilpädagogische Kleingruppe (HPK) mit jeweils 13,65 Stunden = 40,95 Leitungsstunden.

Die oben geschilderte Halbgruppenregelung und das dazugehörige Verfahren gilt analog für den Bereich der Verwaltung. Deshalb müssen wir auch hier eine Anpassung der Pauschalen vornehmen.

Aufsichtsratsvorsitzender:
Fred Sommer

Geschäftsführer:
Peter Schaumann

Sparkasse Elmshorn
BLZ 221 500 00
Konto Nr. 78220



BRUDERHILFE PAX
FAMILIENFÜRSORGE
Versicherer im Raum der Kirchen

Ihr Ansprechpartner:
Dieter Hecter
Telefon (0 41 21) 7 15 23



Auslastung/Elternbeiträge

Bei unserer Kalkulation gehen wir immer von einer Vollauslastung und entsprechenden Elternbeiträgen aus. Die Erfahrung zeigt, dass unsere Annahme bisher immer richtig war. Daher sind sowohl die Elternbeiträge als auch die Kosten in voller Höhe angesetzt. Sollte sich für die Zukunft eine dauerhaft andere Belegungssituation abzeichnen, müssen wir darüber ins Gespräch kommen.

Freundliche Grüße



Peter Schaumann (Geschäftsführer)

LEBENSILF

für Menschen mit Behinderungen
im Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH

Heidmühlenweg 40 • 25336 Elmshorn
Tel. 04121/492410 • Fax 04121/492413



I. Ausgaben				II. Einnahmen			
	PLAN 2012	PLAN 2011	IST 2010		PLAN 2012	PLAN 2011	IST 2010
Pädagogisches Personal :				Elternbeiträge /- gebühren	109.000,00	103.000,00	94.329,00
Vergütungen einschl. Sonderleistungen, Arbeitgeberanteil z. Sozialvers.u. zus. Altersversorg.f.d.päd.Personal	226.874,31	218.248,37	218.617,40	Essengeld	17.400,00	16.500,00	15.173,25
Sonstiges Personal:	22.148,93	16.217,09	16.127,87	Träger			
Vergütungen einschl. Sonderleistungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung u. zusätzl. Altersversorgung für das Personal im Wirtschaftsdienst (Hausmeister, Küchenpersonal, Reinigungskräfte)				Gemeinde			
Kosten der Fort- und Weiterbildung	1.000,00	1.000,00	1.000,00	Regelzuschuß			100.100,00
Berufsgenossenschaft	1.000,00	1.000,00	1.000,00	Kind ohne Mahlzeit			97,00
Fort- + Weiterbildung, Fachberatung	2.200,00	2.200,00	2.200,00	Sozialstaffel			202,50
Pauschale ab 2010	2.000,00	1.240,04	1.919,81	Kreis			
	400,00	400,00	382,50	Regelzuschuß			
				Betriebskosten	2.493,75	2.600,00	2.493,75
Verwaltungskosten				Ausfallzahlung			
Pauschale	10.032,00	10.032,00	8.976,00	Sozialstaffel		0,00	3.930,00
Gebäude- und Heizungsunterhaltung	2.013,00	2.000,00	1.992,90	Korr. 2008+2009			-766,07
				Abschläge 2010	30.000,00	30.000,00	29.250,00
Sonstige Bewirtschaftungskosten (Strom, Gas, Wasser, Vers.)	4.039,07	4.500,00	3.846,73	Zuschuss Sprachförderung			1.500,00
Gebäudereinigung Pauschale	1.628,00	2.112,00	2.112,00	Zuschuss I-Gruppen	28.732,80	28.000,00	28.885,32
allgemeiner Materialverbrauch	950,58	360,00	680,63	Sonstige Zuschußgeber			
Grundsteuern/Grundstücksabgaben	839,78	1.010,80	825,68	Sonstiges (z.B. Spenden)	30,06	64,75	
sonst. Pauschale Elementarplatz		132,00					
Hausapotheke Pauschale	88,00	88,00	88,00	Gesamteinnahmen	187.656,61	180.164,75	275.194,75
Inventar + päd. Sachbedarf				Erläuterung zu den Einnahmen " Elternbeiträge " :			
Pauschale	3.828,00	3.828,00	3.740,00	tatsächliche Einnahme	109.000,00	103.000,00	94.329,00
Betriebsrat, Beratung	1.517,80	0,00	1.501,17	Einnahmefall durch			
Bürobedarf	2.255,57	4.600,03	2.214,65	Sozialstaffellung	0,00	0,00	4.132,50
Porto Pauschale	88,00	88,00	88,00	Elternbeiträge insgesamt	109.000,00	103.000,00	98.461,50
Fernsprechgebühr + Anlage Pauschale	720,00	720,00	600,00				
Verbandsbeiträge	0,00	0,00	0,00				
Reisekosten	246,09	350,00	241,73				
Lebensmittel, Essenkosten, soweit nicht an anderer Stelle erfaßt	9.500,00	9.300,00	7.777,51				
Mieten (Gymnastikhalle, Schwimmhalle, Wald)	187,48	238,42	187,48				

Gesamtausgaben J.

293.556,61	279.664,75	276.120,06
------------	------------	------------

Gesamtförderung
Gemeinde Appen

PLAN 2012	PLAN 2011	IST 2010
-105.900,00	-99.500,00	-925,31

LEBENSILF

für Menschen mit Behinderungen
im Kreis Plön

Unterschrift: *[Handwritten Signature]*
Heidmühlenweg 40 • 25336 Elmshorn
Tel. 04121/4924 10 • Fax 04121/4924 13

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 557/2011/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 04.10.2011
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 461.1711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	08.11.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	29.11.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.11.2011	öffentlich

Betriebskostenzuschuss 2012 für den ev. St. Johannes Kindergarten in Appen

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein hat den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2012 (siehe Anlage) eingereicht. Als Anlage ist lediglich ein Haushaltsplan ohne Erläuterungen beigefügt, da diese aus Datenschutzgründen nur für den kircheninternen Gebrauch bestimmt sind.

Erträge von 568.920 Euro stehen Aufwendungen in Höhe von 900.450 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 331.530 Euro.

Für das Jahr 2011 wurde ein Zuschuss in Höhe von 380.310 Euro gewährt (Jahresrechnung bleibt noch abzuwarten), so dass sich eine Kostenreduzierung in Höhe von 48.780 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kostenreduzierung ist insbesondere auf den Landeszuschuss für die U3-Förderung zurückzuführen. Dieser war im Haushaltsplan für das Jahr 2011 noch nicht als Einnahme eingeplant.

Die voraussichtlichen Elternbeiträge in Höhe von 279.140 Euro und die Sozialstaffel-erstattungen in Höhe von 46.760 Euro decken etwa 36,2% der Gesamtausgaben.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 4640.677000 ist der Zuschuss in Höhe von 331.600 Euro bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die von dem Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein aufgeführten Kosten für das Jahr 2012 als zuschussfähig anzuerkennen.

Im Haushaltsplan 2012 der Gemeinde Appen werden 331.600 Euro als Zuschuss für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen eingeplant.

Banaschak

Anlagen:

Haushaltsplanentwurf 2012

Haushaltsplan

Januar bis Dezember 2012

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

Stand: 12.10.11



Haushaltsplan 2012

12. Oktober 2011

14:12:30

Venzke

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

Allgemeine Vorbemerkungen zum Haushaltsplan 2012

Allgemeine Vorbemerkungen zum Haushaltsplan 2012

2. Haushaltsvermerke

1. Personalkosten

Für das Rechnungsjahr 2012 sind die Personalkosten aufgrund der Ist-Werte April 2011 angepasst und um 3% erhöht worden.

1.2. Umlage für Mitarbeitervertretungskosten

Hhst. 22124.64500

Vom Kirchenkreis wird für jede/n Mitarbeiter/in eine Umlage erhoben in Höhe von ca.170,00 €.

Die Abrechnung erfolgt nach dem Ist 2012.	Anzahl MA	Euro
	19	3.230
2.Erstattungen	an	
22113.69100 Verwaltungskosten	KKrs.	30.240
(120 Kinder/21,00 €/12 Monate)		
22124.64500 MAV-Kosten	KKrs.	3.230
22130.72200 Versicherungsprämien	KKrs.	2.280

3. Berechnung der Sozialstaffel/Elternbeiträge

Die Elternbeiträge wurden auf Grundlage der Regelbeiträge gemäß Kreisrichtlinie für ca. 117 Kinder (zusätzlich werden 3 Einzelintegrationsmaßnahmen betreut) veranschlagt. Die Sozialstaffel wurde mit ca. 15% berücksichtigt.

Der Gesamtbetrag teilt sich auf in

1. Erlöse Sozialstaffel - Kreis	ca. 15%	22100.41780	46.760
Erlöse Sozialstaffel - Gemeinde		22100.41781	2.500
2. Erlöse Elternbeiträge	ca. 85%	22100.41600	279.140

4. Abgaben/Versicherungen

Hhst. 22130.72200

Die Nordelbische Kirche hat diverse Sammelversicherungen auch für den Bereich der Kindertagesstätten abgeschlossen.

Die anteiligen Versicherungsprämien werden an den KKrs. abgeführt.

Berechnung lt. NEK-Mitteilung vom 01.02.2011

	Anzahl	Euro
€ 1,89 Gebäude je qm	957,52	1.809,71
€ 26,39 für Inventarversicherung je Gruppe	7	184,73
€ 1,54 für Haftpflichtversicherung je Platz	120	184,80
€ 0,81 für Unfall je Platz	120	97,20
Gesamt		2.276,44

5. Personalkostenförderung Kreis - Land Schleswig-Holstein

Lt. Schreiben Kreis Pinneberg vom 18.01.1999 Förderung des pädagogischen Personals sind zusätzlich der pädagogischen Personalkosten die unten aufgeführten personalbezogenen Sachausgaben jedoch nur für das päd. Personal förderfähig: Fortbildung/Supervision/Beiträge zur Berufsgenossenschaft/Gesundheitszeugnisse bei Einstellung.

6. Betriebskostenförderung Kreis Pinneberg

Betriebskostenförderung lt. Richtlinien Kreis Pinneberg, beschlossen am 12.7.00

Anzahl der Kita-Gruppen nach Regelöffnungszeit

3 Gruppen = 20-29 Std. Regelöffnung x € 563,00

Haushaltsplan 2012

12. Oktober 2011

14:12:30

Venzke

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

Allgemeine Vorbemerkungen zum Haushaltsplan 2012

2 Gruppen = 30-39 Std. Regelöffnung x € 767,00

2 Gruppen = 30-39 Std. Regelöffnung x € 665,00

Ansatz

Euro

4.550

7. Betriebskostenzuschuss Gemeinde Appen

Hhst. 22100.45150

Summe der Aufwendungen ohne Schuldendienst

900.450

./. Summe der Erträge (ohne 22100.45150)

568.920

verbleibt Fehlbetrag

331.530

Ansatz

331.530

Haushaltsplan 2012
1208033121 Ev. Kindergarten Appen

12. Oktober 2011

14:12:30

Venzke

Kostenstelle		22100 Allgemeine Erträge		
Sachkonto		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
		EUR	EUR	EUR
40440	Nutzungsentgelte	500,00	0,00	0,00
41600	Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	279.140,00	261.050,00	0,00
41780	Sozialstaffel	46.760,00	43.600,00	0,00
41781	zusätzl. Sozialst. Kommune	2.500,00	2.500,00	0,00
45130	Zuschüsse der Länder	107.960,00	101.880,00	0,00
45134	Zuschuss Land - Einzelintegrat	0,00	0,00	0,00
45135	Zuschuss Land - U3 Förderung	54.280,00	0,00	0,00
45141	Zuschuss Kreis - Betriebskoste	4.550,00	4.550,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	331.530,00	380.310,00	0,00
45900	Zuschüsse v. sonstigen Dritten	0,00	0,00	0,00
46200	Zweckgebundene Spenden	100,00	100,00	0,00
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	50,00	50,00	0,00
83300	Zuführung zu Rücklagen	50,00	50,00	0,00
Summe 22100 Allgemeine Erträge		Erträge: 827.320,00	793.990,00	0,00
		Aufwendungen: 100,00	100,00	0,00
		Ergebnis: 827.220,00	793.890,00	0,00

Kostenstelle		22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich		
Sachkonto		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
		EUR	EUR	EUR
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	560,00	550,00	0,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	15.700,00	12.800,00	0,00
61081	Personal - Reinigung	27.800,00	23.090,00	0,00
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	4.220,00	4.220,00	0,00
Summe 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich		Erträge: 0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen: 48.280,00	40.660,00	0,00
		Ergebnis: -48.280,00	-40.660,00	0,00

Kostenstelle		22113 Verwaltung		
Sachkonto		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
		EUR	EUR	EUR
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	30.240,00	30.240,00	0,00
70300	Geschäftsaufwand	600,00	600,00	0,00
70320	Bücher, Zeitschriften	310,00	310,00	0,00
70410	Telefon- und Internetkosten	600,00	600,00	0,00
70500	Reisekosten	260,00	260,00	0,00
70950	Mitgliedsbeiträge	740,00	740,00	0,00
83310	Zuf. Rückl. Bausondermaßnahmen	0,00	0,00	0,00
Summe 22113 Verwaltung		Erträge: 0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen: 32.750,00	32.750,00	0,00
		Ergebnis: -32.750,00	-32.750,00	0,00

Haushaltsplan 2012
1208033121 Ev. Kindergarten Appen

12. Oktober 2011
 14:12:30
 Venzke

Kostenstelle		22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand		
		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40340	Erlöse - Getränke	2.880,00	2.880,00	0,00
60140	Getränkemkosten	2.880,00	2.880,00	0,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	4.130,00	4.130,00	0,00
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.100 €	0,00	0,00	0,00
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	2.440,00	2.440,00	0,00
70210	Lehr-u.Lernmaterial	6.880,00	6.880,00	0,00
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	700,00	700,00	0,00
Summe 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwan				
		Erträge:	2.880,00	2.880,00
		Aufwendungen:	17.030,00	17.030,00
		Ergebnis:	-14.150,00	-14.150,00

Kostenstelle		22117 Med. Therap. Aufwand		
		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf	240,00	240,00	0,00
Summe 22117 Med. Therap. Aufwand				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	240,00	240,00
		Ergebnis:	-240,00	-240,00

Kostenstelle		22118 Inventar		
		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
65290	Abschreib.GWG	2.950,00	1.450,00	0,00
83300	Zuführung zu Rücklagen	0,00	3.710,00	0,00
Summe 22118 Inventar				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	2.950,00	5.160,00
		Ergebnis:	-2.950,00	-5.160,00

Kostenstelle		22119 Fortbildung		
		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	3.960,00	3.960,00	0,00
64600	Aus- und Fortbildung	2.760,00	2.750,00	0,00
Summe 22119 Fortbildung				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	6.720,00	6.710,00
		Ergebnis:	-6.720,00	-6.710,00

Kostenstelle		22120 päd.Personalkosten S/H		
		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
Sachkonto		EUR	EUR	EUR

Haushaltsplan 2012
1208033121 Ev. Kindergarten Appen

12. Oktober 2011

14:12:30

Venzke

Kostenstelle		22120 päd.Personalkosten S/H		
		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	664.800,00	632.200,00	0,00
61070	Sonst.Pers.aufw.Lohn-u.Geh.ch.	0,00	0,00	0,00
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	13.400,00	15.700,00	0,00
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.100 €	0,00	0,00	0,00
Summe 22120 päd.Personalkosten S/H				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	678.200,00	647.900,00
		Ergebnis:	-678.200,00	-647.900,00

Kostenstelle		22124 Personalnebenaufwand		
		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	2.400,00	2.100,00	0,00
64000	Personalbezogener Sachaufwand	150,00	150,00	0,00
64500	Mitarbeitervertretung	3.230,00	2.160,00	0,00
Summe 22124 Personalnebenaufwand				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	5.780,00	4.410,00
		Ergebnis:	-5.780,00	-4.410,00

Kostenstelle		22130 Gebäude und Aussenanlagen		
		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	5.600,00	5.600,00	0,00
71163	Wartung Feuerlöscheinrichtung	150,00	150,00	0,00
71170	Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	220,00	0,00	0,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	6.270,00	6.270,00	0,00
71220	Instandhaltung Gebäude	0,00	0,00	0,00
72110	Abfallgebühren	1.310,00	1.310,00	0,00
72130	Niederschlagswasser	620,00	620,00	0,00
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	1.280,00	1.900,00	0,00
72150	Schornsteinreinigung	60,00	300,00	0,00
72200	Versicherungen	2.280,00	2.220,00	0,00
75120	Pachtaufwand	200,00	200,00	0,00
75210	Heizung, Brennstoffkosten	9.780,00	8.270,00	0,00
75220	Strom	5.090,00	4.450,00	0,00
83310	Zuf. Rückl. Bausondermaßnahmen	0,00	9.010,00	0,00
83320	Zuf. Rückl. antl.Bauunterhaltu	3.110,00	1.610,00	0,00
Summe 22130 Gebäude und Aussenanlagen				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	35.970,00	41.910,00
		Ergebnis:	-35.970,00	-41.910,00

Kostenstelle		22216 Sprachförderung		
		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
Sachkonto		EUR	EUR	EUR

Haushaltsplan 2012
1208033121 Ev. Kindergarten Appen

12. Oktober 2011
 14:12:31
 Venzke

Kostenstelle		22216 Sprachförderung		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
Sachkonto				EUR	EUR	EUR
45136	Zuschuss Land - Sprachförderun			0,00	0,00	0,00
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.			0,00	0,00	0,00
Summe 22216 Sprachförderung				Erträge:	0,00	0,00
				Aufwendungen:	0,00	0,00
				Ergebnis:	0,00	0,00

Kostenstelle		22227 Einzelintegration		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
Sachkonto				EUR	EUR	EUR
45134	Zuschuss Land - Einzelintegrat			37.350,00	13.280,00	0,00
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan			0,00	0,00	0,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.			39.530,00	13.280,00	0,00
Summe 22227 Einzelintegration				Erträge:	37.350,00	13.280,00
				Aufwendungen:	39.530,00	13.280,00
				Ergebnis:	-2.180,00	0,00

Kostenstelle		22240 Küche SH		Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
Sachkonto				EUR	EUR	EUR
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.			32.400,00	24.020,00	0,00
41780	Sozialstaffel			0,00	0,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden			500,00	5.500,00	0,00
45151	Zuschuss v. Gemeinden-Verpfleg			0,00	0,00	0,00
60100	Verpflegung			28.520,00	25.210,00	0,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.			0,00	0,00	0,00
61082	Personal - Küche			4.380,00	4.310,00	0,00
Summe 22240 Küche SH				Erträge:	32.900,00	29.520,00
				Aufwendungen:	32.900,00	29.520,00
				Ergebnis:	0,00	0,00

Haushaltsplan 2012
1208033121 Ev. Kindergarten Appen

12. Oktober 2011

14:12:31

Venzke

Kostenstelle	Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
	EUR	EUR	EUR
22100 Allgemeine Erträge	827.220,00	793.890,00	0,00
22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich	-48.280,00	-40.660,00	0,00
22113 Verwaltung	-32.750,00	-32.750,00	0,00
22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand	-14.150,00	-14.150,00	0,00
22117 Med. Therap. Aufwand	-240,00	-240,00	0,00
22118 Inventar	-2.950,00	-5.160,00	0,00
22119 Fortbildung	-6.720,00	-6.710,00	0,00
22120 päd.Personalkosten S/H	-678.200,00	-647.900,00	0,00
22124 Personalnebenaufwand	-5.780,00	-4.410,00	0,00
22130 Gebäude und Aussenanlagen	-35.970,00	-41.910,00	0,00
22216 Sprachförderung	0,00	0,00	0,00
22227 Einzelintegration	-2.180,00	0,00	0,00
22240 Küche SH	0,00	0,00	0,00

Erträge:	900.450,00	839.670,00	0,00
Aufwendungen	900.450,00	839.670,00	0,00
Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 560/2011/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 04.10.2011
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	08.11.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	29.11.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2011	öffentlich

Defizitausgleich bei der Mittagsverpflegung in den Appener Kindertagesstätten

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2008 wurde eine kostendeckende Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten gefordert. Die Träger der Einrichtungen wurden entsprechend informiert.

Im Juni diesen Jahres wurden die Träger der Kindertagesstätten in Appen aufgefordert, eine Kostenkalkulation für die Mittagsverpflegung vorzulegen. In diesem Zusammenhang sollte überprüft werden, ob tatsächlich eine Kostendeckung erzielt wird. Von den Trägern der Einrichtungen wurden daraufhin die als Anlage beigefügten Kostenkalkulationen vorgelegt.

Die Kostenkalkulation für den ev. Kindergarten in Appen zeigt, dass eine Kostendeckung noch nicht erreicht wird. Um eine Kostendeckung zu erzielen, müsste der Verpflegungsbeitrag auf 48,00 Euro mtl. angepasst werden.

Aus der Kostenkalkulation für den Lebenshilfe-Kindergarten in Appen-Etz ist ersichtlich, dass bei einer Vollausslastung der Einrichtung eine Kostendeckung knapp erzielt wird, obwohl der Verpflegungsbeitrag mit 33,00 Euro mtl. sehr gering bemessen ist. Bemerkenswert ist, dass in der Einrichtung selbst gekocht wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung sollte weiter daran festgehalten werden, dass die Mittags-

verpflegung in den Kindertagesstätten kostendeckend angeboten wird. Die Gemeinde sollte diesen Bereich nicht bezuschussen.

Dieser Bereich sollte, soweit noch nicht erfolgt, im Haushaltsplan der Einrichtung und auch in der Jahresabrechnung gesondert dargestellt werden. Dadurch kann dann dieser Bereich aus dem Betriebskostenzuschuss der Gemeinde herausgerechnet und jährlich gesehen werden, ob eine Kostendeckung erzielt wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass kein Defizitausgleich bei der Mittagsverpflegung in den Appener Kindertagesstätten durch die Gemeinde Appen geleistet wird.

Sollte aufgrund der Kostenkalkulation keine Kostendeckung bei der Mittagsverpflegung erzielt werden, hat der Träger den Verpflegungsbeitrag entweder entsprechend anzupassen oder das Defizit aus eigenen Mitteln zu tragen.

Die Verwaltung wird gebeten, alle drei Jahre eine Kostenkalkulation für die Mittagsverpflegung von den Trägern anzufordern um somit regelmäßig die Kostendeckung zu kontrollieren.

Sollte ab der Jahresrechnung 2012 ein Defizit bei der Mittagsverpflegung erzielt worden sein, werden diese Kosten nicht durch die Gemeinde Appen gedeckt.

Banaschak

Anlagen:

Kostenkalkulation Mittagsverpflegung ev. Kindergarten Appen

Kostenkalkulation Mittagsverpflegung Lebenshilfe-Kindergarten Appen

**Berechnung Essengeld 2012
Ev. Kindergarten Appen**

Kostenkalkulation Mittagsversorgung - Stand 08.08.2011

Aufwendungen

Sachkosten geschätzt 2012

Lebensmittel	29.000,00 €
antlg. Gebäude/Bewirtschaftungskosten	142,00 €
Reinigungsdienstleistung/Vetretung	430,00 €
Verwaltungskosten	330,00 €

Pers.Kosten

5,0 WoStd.	4.400,00 €
Nebenkosten	20,00 €

Gesamt/Summe 34.322,00 €

Kosten der Abschreibungen für Mobiliar- und Einrichtungsgegenstände konnten noch nicht in Ansatz gebracht werden, da die Aufnahme in das Anlagevermögen noch nicht erfolgt ist.

Erträge

Elternbeiträge geschätzt 2012

40300 Verpflegungsgeld 60 Kd./45 €/mtl.	32.400,00 €	Differenz	-1.922,00 €
60 Kd./46 €/mtl.	33.120,00 €	Differenz	-1.202,00 €
60 Kd./47 €/mtl.	33.840,00 €	Differenz	-482,00 €
60 Kd./48€/mtl.	34.560,00 €	Differenz	238,00 €

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 559/2011/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	04.10.2011
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 460.220

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	08.11.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	29.11.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2011	öffentlich

Antrag der Familienbildungsstätte auf Kostenübernahme für die Jahre 2012 bis 2014

Sachverhalt:

Bereits im Bericht des Bürgermeisters zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales am 1.09.2011 wurde darüber informiert, dass die Familienbildungsstätte Pinneberg mit Schreiben vom 30.06.2011 einen Zuschussantrag für die Jahre 2012 bis 2014 gestellt hat. Dieser Antrag ist erneut als Anlage beigefügt. Hintergrund ist, dass die Familienbildungsstätte Planungssicherheit von den Gemeinden gewährleistet haben möchte.

Anzumerken ist immer noch, dass die Kostenzusammensetzung von Fixanteil und variabler Anteil nicht nachvollzogen werden kann und nie mit den Kommunen abgestimmt wurde. Nachvollziehbar wäre, wenn der Fixanteil an der Anzahl der Kinder unter drei Jahren bemessen wird. Sämtliche Statistiken zeigen, dass mit drei Jahren meistens der Wechsel in den Kindergarten erfolgt. Eine akzeptable Lösung konnte auch trotz mehrmaliger Versuche weder mit Frau Gaden noch mit Frau Schulze erzielt werden. Hier gab es nur noch weitere Unstimmigkeiten, da Frau Schulze zusagte, dass der Zuschuss alle zwei Jahre anhand der tatsächlichen Vermittlungszahlen angepasst wird. Frau Gaden fordert jedoch eine Vereinbarung mit einem festgelegten Zuschussbetrag für eine Laufzeit von drei Jahre. Demnach würde eine Anpassung nur alle drei Jahre erfolgen.

Frau Gaden erklärte jedoch, dass die festgelegten Betreuungsplätze (24) im ersten Vereinbarungszeitraum keinen höheren Zuschuss für die Gemeinde ergeben, als wenn die Betreuungsplätze bereits anhand des eigentlichen Bedarfs geringer festgelegt werden würden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung ist die jetzige Vorgehensweise kein faires Angebot an die Gemeinden. Insbesondere da der Kreis Pinneberg die Kostenzusammensetzung von Fixanteil und variablen Anteil festgelegt hat, ohne dabei die zahlenden Gemeinden in den Entscheidungsprozess einzubinden.

Außerdem ist es seitens der Familienbildungsstätte keine gute Zusammenarbeit, wenn jetzt mit Druck die Gemeinden verpflichtet werden, den vollen Zuschuss zuzahlen, unabhängig vom tatsächlichen Bedarf der einzelnen Gemeinden. Hierbei muss bedacht werden, dass einige Gemeinden das Krippenangebot noch nicht bedarfsgerecht ausgebaut haben und somit der Bedarf an Tagespflegestellen in den Gemeinden höher ist, im Vergleich zu der Gemeinde Appen, wo die Krippenplätze bisher immer bedarfsorientiert ausgebaut wurden sind.

Dennoch besteht auch in der Gemeinde Appen Bedarf an Tagespflegestellen und somit besteht aus Sicht der Verwaltung keine andere Möglichkeit für die Gemeinde Appen, den Forderungen der Familienbildungsstätte zuzustimmen. Alternativ würde die Familienbildungsstätte ab dem 1.01.2012 keine Tagespflegestellen mehr an Eltern aus der Gemeinde Appen vermitteln. Somit hätten die betroffenen Eltern wenig Möglichkeiten, das Kind / die Kinder von einer qualifizierten Tagesmutter betreuen zu lassen..

Finanzierung:

Der Haushaltsansatz 45810.677000 müsste für die Jahre 2012 bis 2014 auf 2.300 Euro festgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

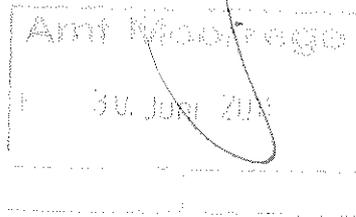
Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, der vorliegenden Vereinbarung der Familienbildungsstätte mit einem festgelegten Zuschuss in Höhe von 2.249 Euro für die Jahre 2012 bis 2014 zuzustimmen.

Außerdem fordert die Gemeinde Appen die Familienbildungsstätte bis zur nächsten Zuschussbeantragung für die Jahre ab 2015 auf, die Kostenzusammensetzung des Fixanteil und des variablen Anteil gemeinsam mit dem Kreis Pinneberg zu überdenken und in diesen Entscheidungsprozess die Gemeinden mit einzubeziehen.

Banaschak

Anlagen:

Antrag der Familienbildungsstätte Pinneberg zur anteiligen Kostenübernahme für die Jahre 2012 bis 2014



Ev. Familien-Bildungsstätte Pinneberg · Bahnhofstraße 18-22 · 25421 Pinneberg

Gu drun Gaden
Leiterin

Bahnhofstraße 18-22
25421 Pinneberg

Telefon (04101) 84 50 155
Telefax (04101) 84 50 420

gudrun.gaden@fbs-pinneberg.de
www.fbs-pinneberg.de

An die
Gemeinde Appen
z.H. Frau J. Jathe-Klemm
Gärtnerstr.8
25482 Appen



**Antrag der Evangelischen Familienbildung Pinneberg zur
anteiligen Kostenübernahme an der Kindertagespflege
(Werbung, Vermittlung, Beratung, Betreuung) für die Haushaltsjahre 2012 bis 2014**

Sehr geehrte Frau Jathe-Klemm,
aufgrund des gestiegenen Bedarf in der „Kindertagespflege-Vermittlung“ haben die drei Familienbildungsstätten im Kreis das Projekt im Jahr 2011 um eine halbe Stelle pro Einrichtung ausgeweitet. Auf dieser Grundlage stelle ich für die Jahre 2012 bis 2014 den Antrag auf Kostenübernahme.

Die Kosten betragen für die Gemeinde Appen **2.249,00 €**, die sich nach dem neuen Berechnungsschlüssel errechnen.

Die sich daraus ergebende Summe setzt sich zusammen aus einem Fixanteil und einem variablen Anteil.

Der Fixanteil wird als Vorhaltebetrag unabhängig von der Anzahl der versorgten Kinder fällig. Er entspricht in seiner Höhe jeweils dem Anteil der in der Gemeinde wohnenden Kinder unter 4 Jahren an allen Kindern dieser Altersgruppe im Kreis Pinneberg:

- Fixanteil 1.575,00 €
Ihr Anteil an den Einwohnern unter 4 Jahre: 1,83%

Der variable Anteil berechnet sich nach der Anzahl der Kinder in Tagespflege, die in der jeweiligen Gemeinde wohnen. Der variable Anteil orientiert sich jährlich an den tatsächlichen Zahlen aus dem letzten verfügbaren Jahresabschluss der FBS Kreis-AG, das sind die Betreuungszahlen aus 2010.

- Variabler Anteil 674,00 €
Ihr Anteil an den Kindern in Tagespflege: 0,90 %
-
- Ihr Gemeindeanteil gesamt 2.249,00 €





**Evangelische
Familienbildung**
Pinneberg

Zukünftig ist für alle Gemeinden eine 100%-Beteiligung am Projekt vorgesehen, das heißt, es gibt nicht mehr die Möglichkeit der von einigen Gemeinden für 2010 und 2011 beschlossenen Teilfinanzierung.

Um eine Planungssicherheit für alle zu gewährleisten, sollen die auf die Stadt Appen entfallenden Zuwendungen in Höhe von 2.249,00 € jährlich für einen Zeitraum von 3 Jahren bis einschließlich 2014 festgeschrieben werden.

Diese Vereinbarung füge ich im Anhang bei und bitte Sie, unserem Antrag (Kostenplan und Vereinbarung) zu entsprechen.

Bitte senden Sie uns die Vereinbarung 2-fach unterschrieben zurück; Sie erhalten dann das von uns gegengezeichnete Exemplar.

Mit freundlichen Grüßen

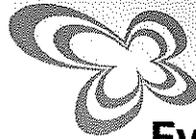
Gudrun Gaden

Gudrun Gaden

2 Anlagen



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Hamburg-West/Südholstein
Familienbildung



**Evangelische
Familienbildung
Pinneberg**

Zwischen der

Evangelischen Familienbildung Pinneberg, einer Einrichtung des Ev.-Luth.
Kirchenkreises Hamburg-West/ Südholstein,

und der

Gemeinde Appen

wird nachfolgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Die Evangelische Familienbildung sichert der Gemeinde Appen die Bereitstellung von bis zu 24 Kindertagespflege-Betreuungs-Plätzen jährlich zu.

§ 2

Die Gemeinde Appen zahlt der Evangelischen Familienbildung für die Bereitstellung der Plätze einen allgemeinen Zuschuß von jährlich 2.249 €. Dieser Betrag berechnet sich auf der Grundlage der Bereitstellung von 24 Betreuungsplätzen.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft und endet am 31.12.2014. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht bis zum 30.06. des letzten Vorjahres gekündigt wird.

Pinneberg, den

Für die Evangelische Familienbildung Pinneberg

Pinneberg, den

Für die Gemeinde Appen

Bereichsleitung Familienbildung



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Hamburg-West/Südholstein
Familienbildung

EDG Kiel
BLZ 210 602 37 Konto 101 966 90

Kostenplan für das Projekt „Tagesmütter-Vermittlung“ in der FBS Pinneberg für die Jahre 2012 bis 2014

Ausgaben:

Personalkosten	71.100 €
plus <u>Verwaltungskosten/ KGST 20% der Persokosten</u>	<u>14.220 €</u>
Gesamtausgaben	85.320 €

Einnahmen:

Zuschuss KREIS Pinneberg	29.103 €
Zuschüsse Gemeinden:	53.517 €
Pinneberg	19.300 €
Quickborn	7.604 €
Appen	2.249 €
Halstenbek	7.900 €
Rellingen	5.897 €
Prisdorf	720 €
Kummerfeld	1.224 €
Tangstedt	1.469 €
Borstel-Hohenraden	1.208 €
Bönningstedt	2.650 €
Ellerbek	1.807 €
Hasloh	1.489 €
<u>Gebühren Tagesmütter</u>	<u>2.700 €</u>
Gesamteinnahmen	85.320 €

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 568/2011/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 18.10.2011
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 552.145

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	08.11.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	29.11.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2011	öffentlich

Verlängerung der Vereinbarung zwischen dem TuS Appen und der Gemeinde Appen zur finanziellen Beteiligung des TuS Appen

Sachverhalt:

Im Jahr 2007 wurde zwischen dem TuS Appen und der Gemeinde Appen eine Vereinbarung zur Übernahme der Stromkosten für die Flutlichtanlage und zur Beteiligung an dem Erbpachtzins für die Tennisanlagen geschlossen. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit vom 1.01.2007 – 31.12.2011.

Bisher ist es noch nicht gelungen, mit dem TuS Appen eine neue Vereinbarung zu schließen.

Es gibt noch Unstimmigkeiten über ein Schreiben der Gemeinde Appen aus dem Jahr 1989 an den TuS Appen. Damals wurde mitgeteilt, dass davon ausgegangen werden kann, dass zumindest für die Jahre bis einschließlich 1992 Zuschüsse in voller Höhe des Erbbauzinses gewährt werden. Weiter bekundete die Gemeinde ihre Absicht, im Falle der nicht mehr möglichen vollen Zuschussgewährung an den TuS Appen die Zuschussgewährung für den Erbbauzins im gleichen Verhältnis wie bei den übrigen Zuschüssen an den TuS Appen zu verringern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Damit wenigstens die derzeit geltende Vereinbarung auch im nächsten Jahr Anwendung findet, wird vorgeschlagen, die Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2012 zu verlängern. Somit kann im nächsten Jahr eine neue Vereinbarung zwischen dem TuS Appen und der Gemeinde Appen verhandelt werden.

Aus Sicht der Verwaltung kann sich der TuS Appen dabei aber nicht auf ein Schrei-

ben aus dem Jahr 1989 beziehen. Damals war noch nicht absehbar, wie sich die finanzielle Lage der Gemeinde Appen entwickeln wird. Zielsetzung sollte sein, dass der TuS Appen sich in einem höheren Umfang an dem Erbpachtzins beteiligt.

Finanzierung:

Die derzeitige Kostenbeteiligung des TuS Appen ist bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2012 berücksichtigt worden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass die Laufzeit für die diesjährige Vereinbarung um ein Jahr, bis zum 31.12.2012, verlängert wird.

Im nächsten Jahr sind rechtzeitig die Verhandlungen mit dem TuS Appen aufzunehmen, so dass rechtzeitig zum 1.01.2013 eine neue Vereinbarung geschlossen werden kann.

Banaschak

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 578/2011/APP/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 22.11.2011
Bearbeiter: Ralf Borchers	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	24.11.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	29.11.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2011	öffentlich

Lindenstraße 5, Fassadendämmung der zweiten Giebelseite

Sachverhalt:

Die ungedämmte Giebelseite des Wohnhauses der Lindenstraße 5 führt immer wieder zu Schimmelbildungen innerhalb der Wohnungen.

Die betroffenen Wohnungen lassen sich immer schlechter vermieten, eine Wohnung im 2. OG steht bereits wegen erheblichen Schimmelbefalls leer.

Aus bauphysikalischer Sicht sollte eine Dämmung der Außenwand grundsätzlich an der Außenfassade vorgenommen werden.

Das IBH Ingenieurbüro Henning hat hierzu eine Kostenschätzung von rund 30.000,- € ermittelt.

Unter der Berücksichtigung von eventuellen Nebenarbeiten (Herstellung der Grünflächen, Malerarbeiten am Bestand) sind 35.000,- € für die Maßnahme einzuplanen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung befürwortet die Umsetzung der benannten Fassadendämmung, da sie den Mietzins sichert und aus energetischer Sicht sehr sinnvolle ist.

Finanzierung:

Die erforderlichen Mittel von 35.000,- € werden zum Teil aus der Rücklage des Vermögenshaushaltes der Lindenstraße 5 von ca. 9.400,- € und der Rest von 25.600,- €

aus der allgemeinen Rücklage gebildet.

Beschlussvorschlag:

Die Maßnahme wird in 2012 wie beschrieben umgesetzt und die Finanzierung wird durch die genannten Rücklagen gedeckt.

Bürgermeister Banaschak

Anlagen:

keine

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 572/2011/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 03.11.2011
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	24.11.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2011	öffentlich

Satzungsbeschluss Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich der Gemeindestraße Fehrenkamp, nord-westlich der Wedeler Chaussee (Landesstraße 105), östlich der Appener Straße (Kreisstraße 13), südlich der Gemeindestraße Fehrenkamp

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung des Planes samt Begründung ist am 21.11.2011 abgeschlossen. Anregungen oder Bedenken durch Bürger wurden bis zum Versand der Vorlage nicht vorgetragen. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen werden in einer Anlage aufgestellt und mit einem entsprechenden Abwägungsvorschlag versehen. Dieser Abwägungsvorschlag kann aufgrund des kurzen Zeitraumes zwischen Fristende (21.11.2011) und Bauausschusssitzung (24.11.2011) aber erst zu Sitzungsbeginn an die Gremienmitglieder ausgeteilt werden. Die Vorschläge werden im Rahmen der Bauausschusssitzung durch das Planungsbüro Elbberg vorgestellt.

Stellungnahme:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich der Gemeindestraße Fehrenkamp, nord-westlich der Wedeler Chaussee

(Landesstraße 105), östlich der Appener Straße (Kreisstraße 13), südlich der Gemeindestraße Fehrenkamp abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Stellungnahmen werden gemäß Abwägungsvorschlag der Verwaltung und des Planungsbüros Elbberg berücksichtigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch sowie nach § 92 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich der Gemeindestraße Fehrenkamp, nord-westlich der Wedeler Chaussee (Landesstraße 105), östlich der Appener Straße (Kreisstraße 13), südlich der Gemeindestraße Fehrenkamp, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss der Satzung durch die Gemeindevertretung ist nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Banaschak

Anlagen:

- Satzung
- Begründung
- Abwägungsvorschlag

Zur Bauausschusssitzung werden diese Anlagen am Sitzungstag verteilt. Die Gemeindevertretung erhält die Anlagen mit der Einladung.

Gemeinde Appen
Außenbereichssatzung „Fehrenkamp“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der öffentlichen Auslegung

Stand: 21.11.2011

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Anja Gomilar

KRUSE – SCHNETTER – RATHJE
 **ELBBERG**
STADT – PLANUNG – GESTALTUNG

Falkenried 74 a, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

1 Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der öffentlichen Auslegung eingegangen und werden im Folgenden abgedruckt:

- 1.1 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt
- 1.2 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde
- 1.3 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe
- 1.4 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- 1.5 Azv Südholstein
- 1.6 Schleswig-Holstein Netz AG

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit
- Kreis Pinneberg, Fachdienst Bauordnung
- Kreis Pinneberg, Fachdienst Abfall
- Stadt Pinneberg
- Gemeinde Prisdorf

2 Änderungen auf Beschluss der Gemeinde

3 Von Privaten sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen eingegangen

1.1

Kreis Pinneberg
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
17.11.2011

A. Untere Bodenschutzbehörde:

Dem Planvorhaben wird zugestimmt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Anregungen/ Einwände zum Vorhaben.

B. Untere Wasserbehörde:

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 9 kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur dann verwirklicht werden, wenn der Nachweis über die geordnete Ableitung des Niederschlagswassers vom Plangebiet auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht wird.

Im Rahmen der weiteren Planung ist der Umgang mit dem Regenwasser, das auf den befestigten Flächen anfällt, darzustellen. Dabei ist neben dem heutigen Zustand auf die zukünftig ggf. zusätzlich versiegelten Flächen einzugehen. Für die Einleitung in ein Oberflächengewässer und/ oder in das Grundwasser kann eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich sein, die zu beantragen wäre.

C. Grundwasser/Wasserschutzgebiete:

Keine Bedenken. Kein WSG

D. Untere Naturschutzbehörde:

Aus Sicht der UNB bestehen keine Einwände.

Zu A.

Kein Beschluss erforderlich.

Zu B.

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:

In die Satzung wird unter § 3 folgende Zulässigkeitsbestimmung ergänzt:

(4) Niederschlagswasser ist soweit technisch möglich, auf den Grundstücken zu versickern.

Die Begründung (Kap. 3 „Festsetzungen“) wird folgender Absatz ergänzt.

„Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist soweit technisch möglich, auf den Grundstücken zu versickern. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Nachweis über eine geregelte Oberflächenentwässerung zu erbringen. Der Kreis Pinneberg (Untere Wasserbehörde) weist darauf hin, dass für die Einleitung in ein Oberflächengewässer und/ oder in das Grundwasser eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich sein kann, die zu beantragen ist.“

Zu C.

Kein Beschluss erforderlich.

Zu D.

Kein Beschluss erforderlich.

Zu **E. Gesundheitlicher Umweltschutz:**

1.1 Hinweis:

Bei Bauanträgen bzw. für zukünftige Bauvorhaben ist zu prüfen, ob baulicher Schallschutz aufgrund der Straßenverkehrslärmimmissionen der L105 erforderlich wird.

Zu E.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung (Kap. 3 „Festsetzungen“) ergänzt.

1.2

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein, Memellandstraße 15, 24537 Neumünster

Untere Forstbehörde

Stadtplanung Elberg
Falkenried 74a
20251 Hamburg

Ihr Zeichen: ag/
Ihre Nachricht vom: 18.10.2011/
Mein Zeichen: 7425.14 Pl/
Meine Nachricht vom: /

Gerd Wolff
Gerd.Wolff@ufb.landsh.de
Telefon: 04321/5592-203
Telefax: 04321/5592-290

31.10.2011

Appen, Vorhaben im Außenbereich, Fehrenkamp.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich kann dieser Planung nicht zustimmen. Im östlichen Bereich, direkt angrenzend an das Planungsgebiet, liegt eine Waldfläche von ca. 1200m² Größe. Diese Waldfläche ist als überdurchschnittlich brandgefährdet einzustufen. Danach müsste lt. LWaldG § 24 ein Waldabstandsstreifen von 30m zur nächsten Bebauung eingehalten werden. Die Bau-grenze weist aber lediglich 7m auf. Das Haus Nr. 14 genießt sicherlich Bestandsschutz. Bei Herausnahme des Flurstückes 13/5 aus dem Planungsbereich könnte ich meine Zu-stimmung geben.

Mit freundlichem Gruß


(Gerd Wolff)

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:

Der bestehende 30 m breite Waldschutzstreifen wird im Plan markiert. Das Flurstück 13/5 verbleibt im Geltungsbereich der Satzung.
(Telefonische Rücksprache des Planverfassers (Frau Gomilar) mit der Forstbehörde (Herr Wolff) am 14.11.2011)

Die Zeichnung des Satzungsgebietes wird entsprechend er-gänzt. In die Begründung (Kap. 3 „Festsetzungen“) wird fol-gender Absatz aufgenommen:

*„Der zwischen der südöstlichen Plangebietsgrenze und der Wedeler Chaussee auf dem Flurstück 13/6 vorhandene Baumbestand ist als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) zu betrachten. Aufgrund der Einstufung als über-durchschnittlich brandgefährdet, ist nach § 24 LWaldG ein **Waldabstandstreifen** von 30 m zur nächsten Bebauung ein-zuhalten. Der Waldschutzstreifen wird im Plan markiert. Für das innerhalb dieser Zone bestehende Gebäude Fehrenkamp Nr.14 (Flurstück 13/5) besteht Bestandsschutz.“*

1.3



Niederlassung Itzehoe

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Niederlassung Itzehoe, Postfach 2031, 25510 Itzehoe

ELBBERG
Falkenried 74 a
20251 Hamburg

nachrichtlich:
Kreis Pinneberg
Der Landrat
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Ministerium
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein
- VII/41 Straßenbau -
Postfach 71 28
24171 Kiel

Autobahn-/Straßenmeisterei Elmshorn

Ihr Zeichen: ag
Ihre Nachricht vom: 18.10.2011
Mein Zeichen: 219-555.811-56.001
Meine Nachricht vom:

Volker Paul
volker.paul@lbv-sh.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2660
Telefax: (04821) 66-2748

16. November 2011

Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 (6) BauGB (Außenbereichssatzung) für das Gebiet Appen-Etz – Fehrenkamp
hier: Beteiligung der Behörden gem. § 35 (6) Satz 5 BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.10.2011 legen Sie mir den Entwurf der obengenannten Satzung der Gemeinde Appen mit der Bitte um Stellungnahme vor.

Das ausgewiesene Satzungsgebiet grenzt mit seiner Südostseite auf einer Länge von ca. 40 m an die Landesstraße 105 („Wedeler Chaussee“) im Abschnitt 030 von ca. Station 0,380 bis ca. Station 0,425. Der Abstand zur Landesstraße 105 („Wedeler Chaussee“) beträgt > 45 m. Die Landesstraße ist in diesem Bereich anbaurechtlich als „freie Strecke“ eingestuft.

Gegen die vorgelegte oben angeführte Satzung der Gemeinde Appen und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich keine Bedenken.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher Hinsicht durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr erfolgt nicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

1.4



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Am Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

ELBBERG
Falkenried 74 a
20251 Hamburg

U¹²³ Zeichen

Tel.-Durchwahl 9453-
172

Fax-Durchwahl 9453-
179

E-Mail
taugustin@lksh.de

Rendsburg,
5. Juli 2011

Betrifft: Stadt/ Gemeinde Appen

AZ. _____

B-Plan _____

Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Appen - Ete - Feldenkamp)

F-Plan _____

Wie auf Seite 4 der Begründung beschrieben wird, befinden sich im unmittelbaren Umfeld zum Satzungsgebiet eine Baumschule und ein Reiterhof. Wir weisen darauf hin, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude
Am Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 9453-0
Telefax (04331) 9453-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
Ident-Nr. DE 134859917
Kontoverbindungen:
Commerzbank AG Kiel
Konto-Nr. 7495690
(BLZ 21040010)
IBAN Nr.:
DE 03210400100749569000

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung wird folgender Absatz (Kap. 3 „Festsetzungen“) ergänzt:

„Durch die im unmittelbaren Umfeld zum Satzungsgebiet vorhandene Baumschule (südwestlich) und den Reiterhof (nördlich) kann es zu zeitweilig auftretenden Immissionen aus einer landwirtschaftlichen Nutzung (Lärm, Staub und Gerüche) kommen. Diese sind als örtlich hinzunehmen. Eine besondere Beeinträchtigung des Plangebietes ist dadurch nicht zu befürchten.“

1.5



azv Südholstein · Postfach 1164 · 25487 Holm

ELBBERG
Frau Gomilar
Falkenried 74a
20251 Hamburg

Ihr Zeichen: ag
Ihre Nachricht vom: 18.10.2011
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Rosa Ens
Telefon: 04103 964-275
Telefax: 04103 964-44-275
E-Mail: rosa.ens@azv.sh

Datum: 26.10.2011

**Gemeinde Appen
Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für das Gebiet Ap-
pen-Etz - Fehrenkamp**

Sehr geehrte Frau Gomilar,

gegen die o. g. Bauleitplanungen bestehen seitens des Kommunalunternehmens azv Südholstein keine Bedenken.

Inzwischen sind wir für verschiedene Kommunen als Partner zur Errichtung eines Breitbandnetzes tätig. Im hier zu betrachtenden Gebiet ist es aus unserer Sicht daher sinnvoll eine Leerrohrverlegung vorzusehen. Bitte informieren Sie uns dazu, wenn es in die entsprechende Planungsphase geht, damit ein Breitbandausbau rechtzeitig eingeplant werden kann.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rosa Ens', is written over a light blue horizontal line.

Rosa Ens
Stabsstelle Strategie und Qualität

1.6



Schleswig-Holstein Netz AG · Reuterstr. 42 · 25436 Uetersen

Elberg Stadtplanung
Kruse-Schettner-Rathje
Falkenried 74a
20251 Hamburg

Schleswig-Holstein Netz AG

SN-2U
Reuterstr. 42
25436 Uetersen
www.sh-netz.com

Stefan Fritz
T 0 41 22-5 03-93 07
F 0 41 22-5 03-1 93 07
stefan.fritz@sh-netz.com

Unser Zeichen St.F.

19. Oktober 2011

Stellungnahme zur Satzung: Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich der Gemeinde Appen Bereich Fehrenkamp

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung der Satzung über erleichterte Zulässigkeit von Bauvorhaben der Gemeinde Appen in dem Bereich „Fehrenkamp“ besteht aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz AG keine grundsätzlichen Bedenken.

Vorsorglich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass sich im Straßenbereich der Straße „Fehrenkamp“ Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz AG befinden.

Dieses bedarf bei Beginn von Bautätigkeiten eine Anforderung der aktuellen Bestandsunterlagen und einer eventuellen örtlichen Einweisung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Schleswig-Holstein Netz AG
NC Uetersen
i. A. Stefan Fritz

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung (Kap. 4 „Erschließung / Ver- und Entsorgung“) ergänzt.

2. Empfehlung des Bauausschusses der Gemeinde Appen in seiner Sitzung am 13.09.2011:

Das Niederschlagswasser soll, sofern möglich, auf den Grundstücken versickern werden.

Der Empfehlung wird gefolgt:
In die Satzung wird unter § 3 folgende Zulässigkeitsbestimmung ergänzt:

(4) Niederschlagswasser ist soweit technisch möglich, auf den Grundstücken zu versickern.

Die Begründung (Kap. 3 „Festsetzungen“) wird entsprechend ergänzt.

Gemeinde Appen

**Begründung zur Satzung
über die erleichterte Zulässigkeit von
Vorhaben im Außenbereich
nach § 35 Abs. 6 BauGB
(Außenbereichssatzung)
für das Gebiet Appen-Etz - Fehrenkamp**

Stand: Vorlage Satzungsbeschluss, 22.11.2011

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Anja Gomilar

Inhalt:

1	Allgemeines	3
1.1	Planungsanlass und Verfahren	3
1.2	Lage des Gebietes / Bestand	3
1.3	Denkmalschutz	4
1.4	Altlasten	4
2	Vorhandene Planungen	4
3	Festsetzungen	5
4	Erschließung / Ver- und Entsorgung	5
5	Naturschutz und Landschaftspflege	6
6	Kosten	6

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Verfahren

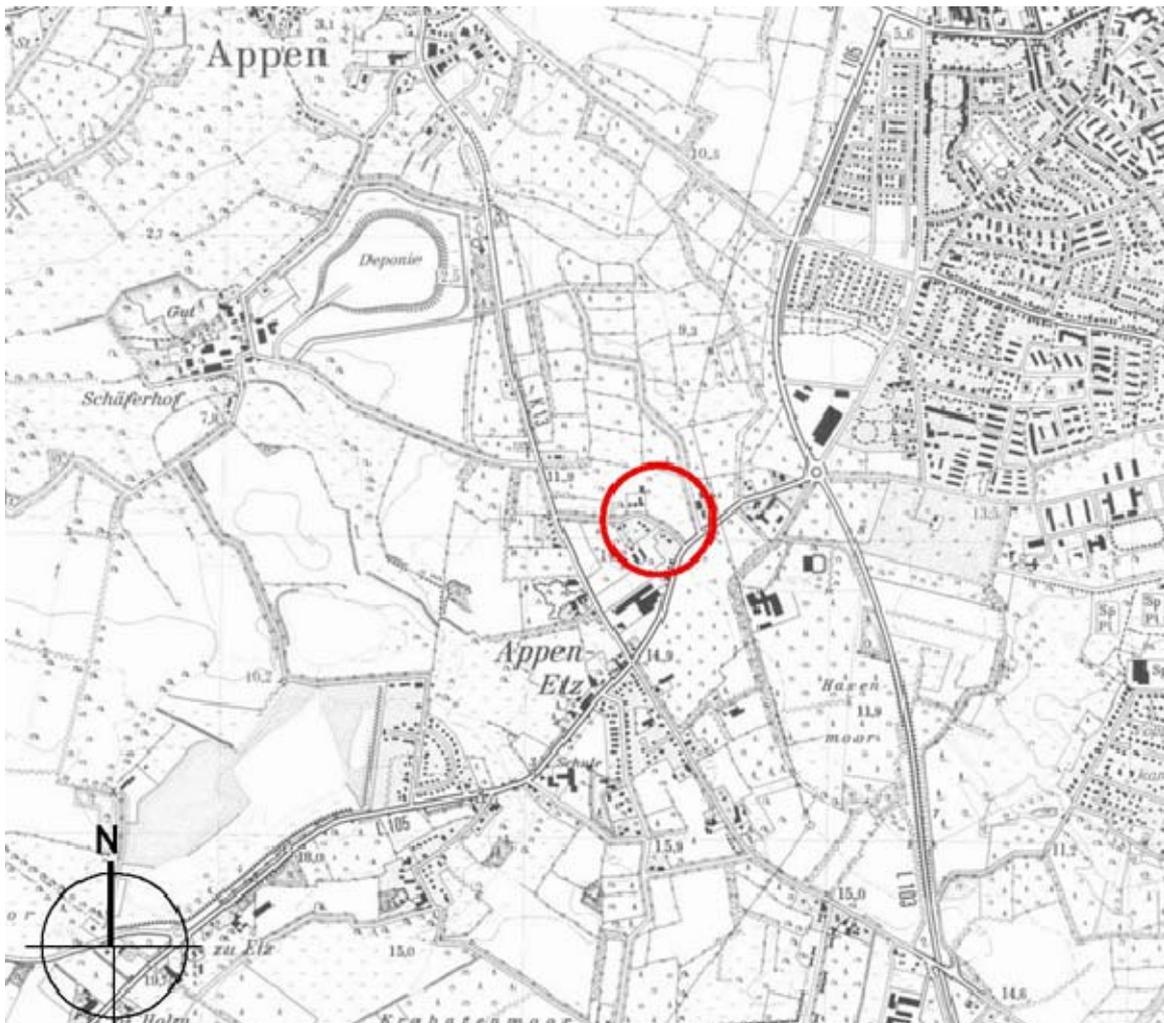
Im Satzungsgebiet besteht der Bedarf nach dem Bau von einzelnen Wohngebäuden. Beabsichtigt ist eine ergänzende Bebauung auf noch freien Grundstücksflächen an der Straße Fehrenkamp. Aufgrund der Lage im Außenbereich können solche Vorhaben derzeit nicht genehmigt werden. Durch eine sog. Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) kann hierzu die rechtliche Grundlage geschaffen werden. Der Planbereich ist insgesamt nicht mehr überwiegend landwirtschaftlich geprägt und eine Wohnbebauung von einigem Gewicht ist vorhanden.

Für den Geltungsbereich der Satzung wird danach bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Das Satzungsgebiet hat eine Fläche von ca. 1,03 ha.

1.2 Lage des Gebietes / Bestand



Das Satzungsgebiet befindet sich im Süden der Gemeinde Appen und gehört zum Ortsteil Appen-Etz. Es grenzt direkt südlich an die Straße Fehrenkamp an. Südöstlich verläuft die Wedeler Chaussee (L 105) in einer Entfernung von ca. 45 m vom Plangebietsrand und westlich die Appener Straße (K 13) in einer Entfernung von ca. 190 m.

Das Satzungsgebiet ist geprägt durch Wohngebäude, die in Form von eingeschossigen Einfamilienhäusern einreihig entlang des Fehrenkamps stehen. Das Landschaftsbild entlang der Straße ist gekennzeichnet durch einen Wechsel von bestehenden Gebäuden und Freiflächen. Vereinzelt stehen entlang der Straße größere Bäume, überwiegend jedoch auf der Nordseite, ergänzt durch einen dichten Bewuchs. Zwischen der südöstlichen Plangebietsgrenze und der Wedeler Chaussee ist auf dem Flurstück 13/6 ein dichter Baumbestand vorhanden. Eine größere Lücke stellt das als landwirtschaftliche Fläche (Grünland) genutzte Flurstück 13/8 zwischen den Gebäuden mit den Hausnummern 12 und 12 c dar. Entlang der Straße Fehrenkamp ist auf den Flurstücken 13/8 und 12/5 ein offener Graben vorhanden. In unmittelbarer Nähe zum Satzungsgebiet befinden sich südwestlich eine Baumschule (Hausnummer 4) und nördlich ein Reiterhof (Hausnummer 9).

1.3 Denkmalschutz

Archäologische Denkmale sind im Satzungsgebiet nicht bekannt. Auswirkungen auf das Kulturgut sind nicht zu erkennen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

1.4 Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altablagerungen im Plangeltungsbereich nicht bekannt. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und/ oder Altlasten aus früheren gewerblichen/ industriellen Nutzungen von Grundstücken im Plangebiet liegen zurzeit nicht vor.

Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Bodenverunreinigungen die Belangeder gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens/ bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

2 Vorhandene Planungen

Im **Regionalplan** des Planungsraum I (Stand 1998) liegt das Plangebiet innerhalb eines gekennzeichneten Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Ausbau oberflächennaher Rohstoffe. Dieses Gebiet wird durch diese Satzung nicht negativ beeinträchtigt, da sich die zusätzlichen Baumöglichkeiten auf bereits bebaute Gebiete beschränken und der Umfang dieser Baumöglichkeiten relativ gering ist.

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Appen stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Es ist eine Trafostation gekennzeichnet. Nördlich des Satzungsgebietes ist ein Sondergebiet Reiten mit angrenzenden Grünflächen dargestellt.

Bebauungspläne bestehen nicht.

3 Festsetzungen

Die Errichtung von Hauptgebäuden ist nur in den in der Zeichnung **blau umrandeten Flächen** zulässig. Diese Festsetzung dient dem Schutz der vorhandenen Siedlungsstruktur, die geprägt ist durch eine Einfamilienhausbebauung. Grundsätzlich soll für Neubauten ein Mindestabstand von 7 m von der Straße eingehalten werden. Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der blau umrandeten Flächen zulässig.

Durch die Festsetzungen, dass in Neubauten **höchstens zwei Wohnungen** zulässig sind und sich Neubauten **in die Eigenart der näheren Umgebung einpassen** müssen, wird der Bau von maßstabssprengenden und städtebaulich unverträglichen Gebäuden verhindert.

Bei allen Bauten sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse einzuhalten, d. h. neue Wohnbauten haben evtl. Abstände zu gewerblichen Nutzungen (hier Baumschule oder Reiterhof) einzuhalten. Durch die getroffenen Festsetzungen wird jedoch kein wesentliches Heranrücken von Wohnbebauung an solche Nutzungen zugelassen.

Immissionen durch den Verkehr auf der Wedeler Chaussee (L 105) sind aufgrund der Abstände der Wohngebäude zur Straße und dem vorhandenen dichten Baumbestand auf dem Flurstück 13/6 zwischen der südöstlichen Plangebietsgrenze und der L 105 nicht zu befürchten. Mit der Zulässigkeit von Neubauten ist keine nennenswerte Verkehrszunahme verbunden.

Eine Klärung der Immissionssachverhalte erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Bei Bauanträgen bzw. für zukünftige Bauvorhaben ist zu prüfen, ob baulicher Schallschutz aufgrund der Straßenverkehrslärmimmissionen der L105 erforderlich wird.

Durch die im unmittelbaren Umfeld zum Satzungsgebiet vorhandene Baumschule (südwestlich) und den Reiterhof (nördlich) kann es zu zeitweilig auftretenden Immissionen aus einer landwirtschaftlichen Nutzung (Lärm, Staub und Gerüche) kommen. Diese sind als örtlich hinzunehmen. Eine besondere Beeinträchtigung des Plangebietes ist dadurch nicht zu befürchten.

Der zwischen der südöstlichen Plangebietsgrenze und der Wedeler Chaussee auf dem Flurstück 13/6 vorhandene Baumbestand ist als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) zu betrachten. Aufgrund der Einstufung als überdurchschnittlich brandgefährdet, ist nach § 24 LWaldG ein **Waldabstandstreifen** von 30 m zur nächsten Bebauung einzuhalten. Der Waldschutzstreifen wird im Plan markiert. Für das innerhalb dieser Zone bestehende Gebäude Fehrenkamp Nr.14 (Flurstück 13/5) besteht Bestandsschutz.

Es wird bestimmt, dass das **Niederschlagswasser** soweit technisch möglich, auf den Grundstücken zu **versickern** ist. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Nachweis über eine geregelte Oberflächenentwässerung zu erbringen. Der Kreis Pinneberg (Untere Wasserbehörde) weist darauf hin, dass für die Einleitung in ein Oberflächengewässer und/ oder in das Grundwasser eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich sein kann, die zu beantragen ist.“

Die rechtliche Stellung als Außenbereich wird durch diese Satzung nicht verändert. Es werden auch keine derzeit vorhandenen Baumöglichkeiten z. B. für privilegierte landwirtschaftliche Bauten durch diese Satzung eingeschränkt.

4 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Diese Satzung ändert nichts an der bisherigen Versorgungs- und Erschließungssituation. Alle bebauten bzw. bebaubaren Bereiche, sind bereits erschlossen oder können an die vorhandenen Anlagen angeschlossen werden. Generell erfolgt die Erschließung über die

Straße Fehrenkamp. Im Bereich der Straße befinden sich u.a. Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz AG.

Bei der Erschließung der momentan unbebauten Bereiche auf dem Flurstück 13/8 ist für die Anlage von Grundstückszufahrten ein Graben, welcher parallel zur Straße verläuft, teilweise zu verrohren.

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist soweit technisch möglich, auf den Grundstücken zu versickern (siehe Kap.3).

Die Erschließung der rückwärtig verbleibenden landwirtschaftlichen Fläche bleibt von der Straße Fehrenkamp über die Flurstücke 13/6 und 13/5 sichergestellt.

5 Naturschutz und Landschaftspflege

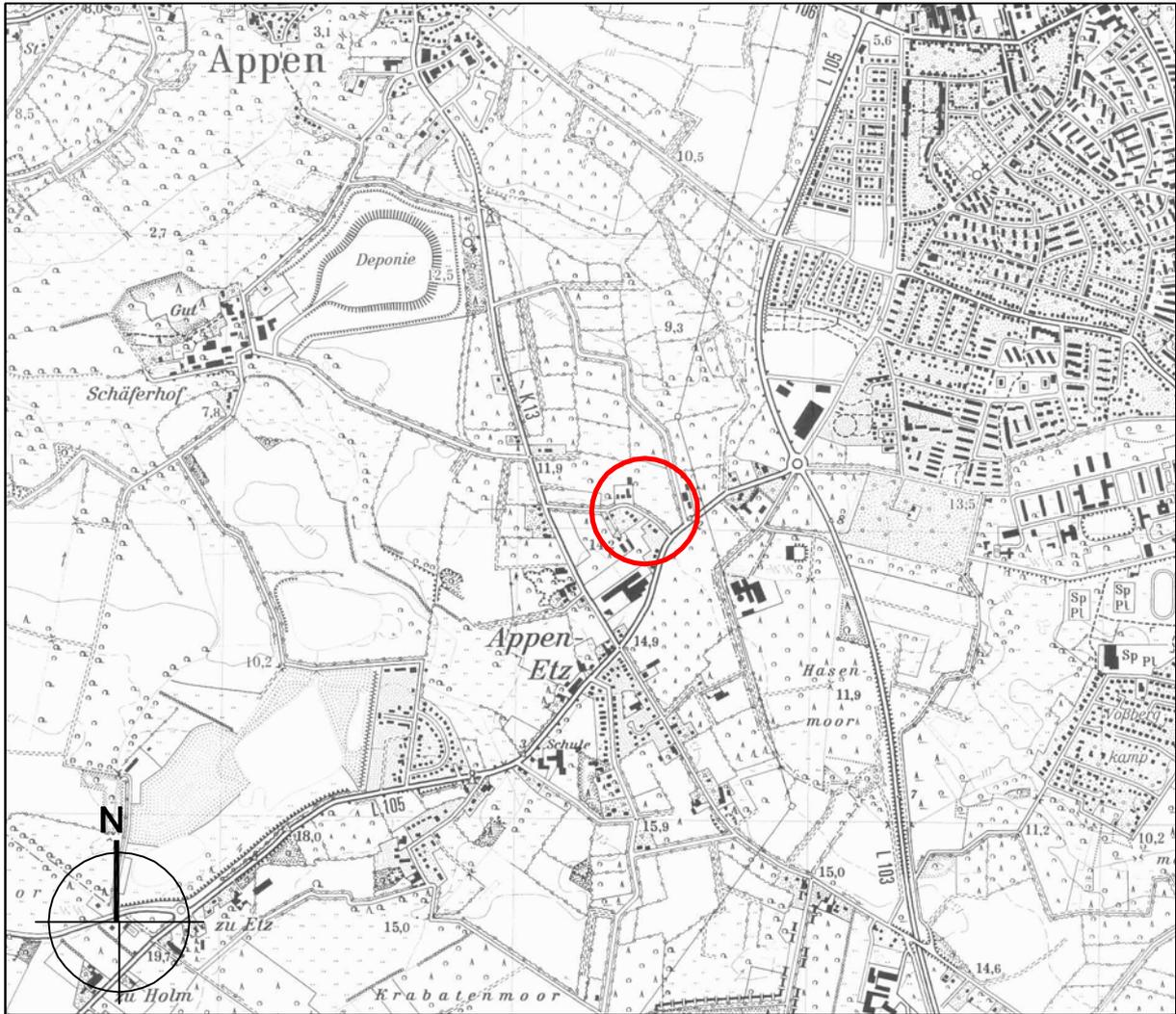
Durch die Satzung wird die rechtliche Stellung als Außenbereich nicht verändert. Vorhaben im Außenbereich unterliegen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Art und Umfang des evtl. erforderlichen Ausgleichs für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Genehmigungsverfahren für das jeweilige Vorhaben zu bestimmen. Ebenso sind im Rahmen der Vorhabengenehmigung die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 42 und 43 BNatSchG zu prüfen.

6 Kosten

Der Gemeinde Appen entstehen durch die Verwirklichung dieser Satzung keine Kosten.

Appen, den

.....
Bürgermeister



Übersichtsplan M 1 : 25.000

Satzung der Gemeinde Appen über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Appen-etz - Fehrenkamp (Außenbereichssatzung)

Stand: Vorlage Satzungsbeschluss, 22.11.2011

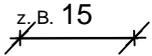
Legende



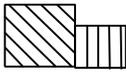
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



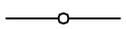
Grenze für die Errichtung von Hauptgebäuden im Sinne des § 2 und 3 Abs.1 dieser Satzung



Bemaßung in m



Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude



Vorhandene Grundstücksgrenzen



Waldschutzstreifen gemäß § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz, 30 m von der Waldkante

Satzung der Gemeinde Appen

über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Appen-Etz - Fehrenkamp (Außenbereichssatzung)

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich, der in der links stehenden Zeichnung festgesetzt ist. Die Zeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorhaben

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegeng gehalten werden kann, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmung

- (1) Die Errichtung von Hauptgebäuden ist nur in den in der Zeichnung blau umrandeten Flächen zulässig. Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der blau umrandeten Flächen zulässig.
- (2) In Neubauten sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.
- (3) Neubauten müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung einpassen.
- (4) Niederschlagswasser ist soweit technisch möglich, auf den Grundstücken zu versickern.

§ 4 In-Kraft-Treten

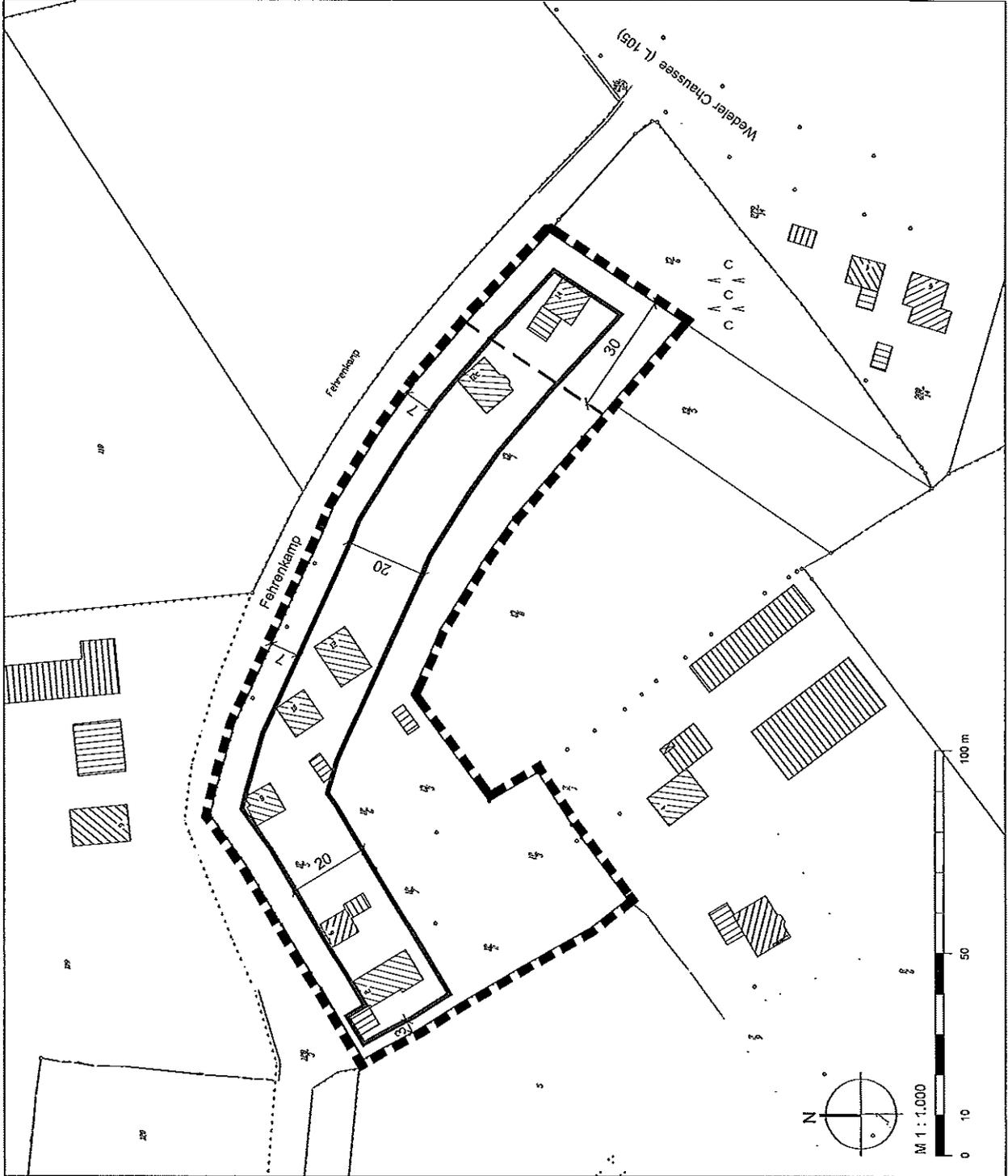
Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Appen, den.....

.....

Unterschrift

Satzungsgebiet



Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 574/2011/APP/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 07.11.2011
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 9/700-212

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	29.11.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2011	öffentlich

Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Die Gebührenkalkulation für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Appen hat ergeben, dass die Grundgebühren zum 1. Januar 2012 gesenkt werden können. Für die Zusatzgebühr hat die Kalkulation allerdings eine Erhöhung ergeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die ermittelten Gebührensätze zur Kenntnis zu nehmen und einer Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung ab 1. Januar 2012 zuzustimmen.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren sind im Haushaltsplanentwurf 2012 bei der Haushaltsstelle 700000 110000 eingeplant worden.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende **6.** Nachtragsatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Bitte Namen einfügen!

Anlagen:

**6. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl. – H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl. – H. S. 93) und der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl. – H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl. – H. S. 362) in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2011 folgende **6. Nachtragssatzung** zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|--------------------------|
| (1) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit monatlich
mindestens jedoch je Grundstücksanschluss | 3,79 Euro,
5,69 Euro. |
|---|--------------------------|

Für Grundstücke, die direkt an den Hauptsammler West angeschlossen sind, wird keine Grundgebühr erhoben.

- | | |
|---|------------|
| (2) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser | |
| a) bei Grundstücken, die über den unmittelbaren Kanalanschluss der Marseille-Kaserne an den Hauptsammler West entsorgt werden | 1,17 Euro, |
| b) bei allen anderen an den gemeindlichen Anlagen oder an den Hauptsammler West unmittelbar angeschlossenen Grundstücken | 1,73 Euro. |

- | | |
|---|--------------|
| (3) Die Benutzungsgebühr nach § 12 Absatz 3 beträgt für die Abwasserbeseitigung | |
| a) aus abflusslosen Gruben monatlich (17 Entleerungen jährlich) | 115,00 Euro, |
| b) aus Hauskläranlagen monatlich (2 Entleerungen jährlich)
je Anlage. | 20,45 Euro |

Artikel II

Die **6. Nachtragssatzung** tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Appen, den 8. Dezember 2011

Banaschak
Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 565/2011/APP/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 10.10.2011
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 03/911-904

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	29.11.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	29.11.2011	öffentlich

Umfinanzierung eines Kredites

Sachverhalt:

Die Zinsbindung eines am 28.6.2004 in Höhe von 455.000 € aufgenommenen Annuitätendarlehens für die Kanalsanierungsmaßnahmen der Gemeindestraßen Beeksfelde und Ossenblink läuft am 30.6.2019 aus. Es besteht dann noch eine Restschuld von 259.794,20 €. Der aktuelle Zinssatz beläuft sich auf 4,71 %.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um in 2019 eine Zinssicherheit zu gewährleisten, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, einen Bausparvertrag über die Restschuld abzuschließen. Die Inanspruchnahme des Bauspardarlehens würde ab 2019 dann nur noch mit 2,9 % verzinst werden.

Finanzierung:

Für die Ansparzeit des Bausparvertrages bis 30.6.2019 wären jährlich etwa 14.400 € zu investieren. Ab 01.07.2019 wäre das Bauspardarlehen mit jährlich etwa 18.800 € zu tilgen. Durch die Umfinanzierung über einen Bausparvertrag sind erhebliche Zinsersparnisse, die je nach Zinssteigerung zwischen 16.000 € (3%) und 36.000 € (4,71%) und höher liegen könnten, zu erwarten. Durch die Umfinanzierung über einen Bausparvertrag kann der Zinssatz von 2,9 % heute für das Jahr 2019 gesichert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Umfinanzierung des am 30.6.2019 mit einer Restschuld von 259.794,20 € auslaufenden Kredites durch Abschluss eines Bausparvertrages.

Banaschak